## II—2860 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates DER BUNDESMINISTER XIII. Gesetzgebungsperiode FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

Z1. 010.165-Parl./73

Wien, am 20.Juli 1973

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

<u>/304 /A.B.</u> zu **/36 7** 6. Juli 1973

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr.1367/J-NR/73, die die Abgeordneten Dr.Heinz FISCHER und Genossen am 4.Juli 1973 an mich richteten beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) Der gegenständliche Fakultätsbeschluß wurde nicht begründet, jedoch den beiden betroffenen Bewerbern mitgeteilt.

ad 2) Nach Ansicht der Fakultät ist eine solche Begründung im Gesetz nicht vorgeschrieben und bei Bewerbungen auch nicht üblich. Nach Meinung der Fakultät wäre eine Begründung im konkreten Fall auch sinnvoll gewesen, weil die Entscheidungen über die Bewerbungen in geheimen Abstimmungen erfolgt seien. In der den Abstimmungen vorhergegangenen Diskussionen seien nach Mitteilung der Fakultät im wesentlichen folgende Fragenkomplexe besprochen worden:

die fachliche Qulifikation des Bewerbers,

die Frage der "Überbürdung" des Kollegiums mit "Hausberufungen", die Frage des Bedarfes,

die Frage der Errichtung neuer Abteilungen bzw. selbständiger Arbeitsbereiche, die Frage der Zweckmäßigkeit bzw. Unzweckmäßigkeit des neuen Dienstpostentyps gemäß § 10 a HOG im allgemeinen, und vor allem die Frage der "Aufzehrung" von Assistentenposten durch diese Außerordentlichen Universitätsprofessoren gemäß § 10 a HOG.

Welche dieser Überlegungen dann tatsächlich für den negativen Beschluß des Kollegiums entscheidend gewesen sei, ließe sich wegen der in der Geschäftsordnung vorgeschriebenen geheimen Abstimmung nicht feststellen.

Limberg